

Vorlage Nr. IV/37/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 für die Umsetzung des Digitalpaktes

A Problem

Die Stadt Bremerhaven erhält aus dem Digitalpakt eine Finanzausweisung des Landes Bremen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Schulen. Es wird mit einem jährlichen Investitionsvolumen von rd. 1.760.000 Euro kalkuliert. Davon sind 10% als Komplementärmittel von der Stadt Bremerhaven aufzubringen.

In den vom Magistrat am 30.10.2019 beschlossenen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 heißt es unter Punkt 3.1 „Drittmittel“:

- Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter (100 % Drittmittel) zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.
- Ausgaben für Maßnahmen, für die städtische Komplementärmittel einzusetzen sind, fallen grundsätzlich unter die Ausgabebeschränkung des Art. 132a LV.
- Über Ausnahmen z. B. zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, entscheiden der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Verfahren siehe zu 4.1).

Ein Beginn der Umsetzung bei zu erwartender Rechtskraft erst im August/September 2020 hätte zur Folge, dass ein großer Teil der Mittel nicht abgerufen und umgesetzt werden kann.

B Lösung

Damit die Mittel des Digitalpaktes möglichst in voller Höhe umgesetzt werden können, ist zur Vermeidung eines finanziellen Schadens ein frühzeitiger Beginn mit der Umsetzung erforderlich. Im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 wurde vom Land Bremen der 90%ige Zuschuss in Höhe von jährlich 1.584.920 Euro auf der Verrechnungshaushaltsstelle 6205/385 14 eingestellt. Die Komplementärmittel in Höhe von jährlich bis zu 176.100 Euro sind aus vorhandenen Mittel des Schulbereiches in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 einkalkuliert.

Dem Magistrat wird daher vorgeschlagen, eine Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 zur Sicherstellung der Umsetzung des Digitalpaktes zu beschließen. Die Finanzierung des erforderlichen städtischen Eigenanteils ist aus dem Budget des Schulbereiches sicherzustellen.

C Alternativen

Keine, die vorgeschlagen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von bis zu 176.100 Euro erfolgt aus zentralen EDV-Mitteln des Medienzentrums über die bisherige Haushaltsstelle 6270/532 12, der Ansatz 2019 betrug 208.000 Euro. Im Haushaltsentwurf 2020/2021 wurden die Mittel im Rah-

men der Umorganisation des Schulhaushaltes auf die Haushaltsstellen 6210/6230/6246/532 20 „Sachaufwendungen für Medien an Schulen“ verlagert. Hier sind für 2020 und 2021 jährlich insgesamt 237.000 Euro vorgesehen.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeiner Hinweis der Stadtkämmerei zu der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020

Der Magistrat kann nach 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 Ausnahmen beschließen, die im Einzelnen nicht bereits über die Vorschriften abgedeckt werden.

Bei den im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu treffenden haushaltswirksamen Entscheidungen ist unbedingt darauf zu achten, dass das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht durch im Vorgriff vorgenommene Mittelverfügungen in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Ausgaben ohne einen rechtskräftig beschlossenen Haushalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Nach dem derzeitigen Stand besteht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein erheblicher Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (keine Kreditaufnahme mehr ab 2020) und zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs.

Bis zur Fertigstellung des Haushaltsplan-Gesamtentwurfs 2020/2021 ist anzustreben, durch weitere noch zu entwickelnde geeignete Maßnahmen die vorübergehend eingestellten Minderungen in dem Haushaltsjahr 2020 von rd. -9,1 Mio. € und im Haushaltsjahr 2021 von rd. -11,9 Mio. € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auch unter Einbeziehung etwaiger zwingend anzuerkennender Mehrbedarfe möglichst vollständig aufzulösen, um den Haushaltsvollzug der Haushalte 2020 und 2021 nicht durch ungelöste Haushaltsrisiken von Beginn an erheblich zu belasten.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung empfiehlt der Magistrat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.“

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt zur Sicherstellung der Umsetzung des Digitalpaktes eine Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020. Die Finanzierung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils in Höhe von bis zu 176.100 Euro ist aus Mitteln des Schulbereiches über die Haushaltsstellen 6210/6230/6246/532 20 sicherzustellen.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Der Ausschuss für Schule und Kultur erhält diesen Beschluss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat